

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

## **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung**

Vom 6. Mai 2011

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie in Ergänzung der Rahmenseatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 12. April 2010 folgende erste Änderungssatzung zur Auswahlverfahren erlassen.

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 8 bis 13) wird wie folgt geändert:

**Zu § 3 Abs. 6**

In § 3 wird der Absatz 6 wie folgt ergänzt:

„Master of Arts Journalistik

Die Zulassung zum Masterstudiengang Journalistik erfolgt aufgrund der folgenden Auswahlkriterien, für die jeweils separat Noten vergeben werden. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Gesamtnote, die sich aus zwei wie folgt gewichteten Einzelnoten ergibt:

- Eignung der im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung nachgewiesenen praktischen Tätigkeit nach Arbeitszeugnissen für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs (Wichtung mit einem Anteil von 30 %).
- Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das als Gruppengespräch durchgeführt wird (Wichtung mit einem Anteil von 70 %).

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

**Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 21. Dezember 2010. Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig wurde vom Rektorat am 10. März 2011 genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

3. In nachfolgenden Veröffentlichungen der Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 6. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin